Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1553

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich

— Drucksache IV/1451 —

A. Bericht des Abgeordneten Kuntscher

Der Ausschuß für den Lastenausgleich hat in seiner 23. Sitzung am 23. Oktober 1963 dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom 26. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich — Drucksache IV/1451 — einstimmig zugestimmt.

Das Gesetz dient der Ratifizierung des am 16. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens zur Ergänzung des Abkommens zum deutschen Lastenausgleich vom 26. August 1952. Das jetzt zu ratifizierende Abkommen vom 16. März 1962 knüpft, wie sich aus seiner Präambel ergibt, an drei weitere, am gleichen Tag wie das Abkommen zum deutschen Lastenausgleich vom 26. August 1952 geschlossene Abkommen an und trägt — wie diese — dem politischen Faktum Rechnung, daß die schweizerische Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Rückgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in großzügiger Weise entgegengekommen ist. Es stellt ein weiteres Teilstück aus dem Gesamtkomplex der zwischen der Bundesrepublik und der Eidgenossenschaft zur Lösung der mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängenden vermögensrechtlichen Fragen getroffenen Regelung dar, die von der Bundesregierung im Bestreben um einen gerechten Ausgleich dieser Fragen für notwendig gehalten wird. Mit dem neuen Abkommen wird dem Wunsch der schweizerischen Regierung auf Nichtberücksichtigung der im Rahmen einer von der Eidgenossenschaft im Jahre 1957 eingeleiteten Hilfsaktion zugunsten kriegsgeschädigter Auslandsschweizer aus dem schweizerischen Staatshaushalt geleisteten Zahlungen im deutschen Lastenausgleich entsprochen. Das von der Bundesrepublik in dieser Angelegenheit gezeigte Entgegenkommen erscheint um so mehr angebracht, als nennenswerte finanzielle Mehraufwendungen für den Ausgleichsfonds damit nicht verbunden sind und eine ähnliche Regelung mit Schweden bereits früher getroffen worden ist. Für Leistungen, die das Großherzogtum Luxemburg aus Haushaltsmitteln an Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes gewährt, soll eine entsprechende Regelung im Rahmen der 17. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz getroffen werden.

Das zu ratifizierende Abkommen beinhaltet im einzelnen, daß einmalige Leistungen, die schweizerischen Staatsangehörigen aus dem Staatshaushalt der Eidgenossenschaft auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandsschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, gewährt worden und die mit der deutschen Hauptentschädigung vergleichbar sind,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

bei Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG und des § 249 Abs. 2 LAG keine Berücksichtigung finden. Lediglich diejenigen Beträge, die im Wege von Vorschüssen auf Vergütungen dritter Staaten geleistet werden, sind nach der im Abkommen getroffenen Regelung im deutschen Lastenausgleich anzurechnen. Darüber hinaus ist in einem besonderen Schriftwechsel zusätzlich eine Regelung darüber getroffen worden, wie die aus dem schweizerischen Staatshaushalt auf Grund des vorgenannten Bundesbeschlusses gezahlten Renten nach § 267 LAG zu behandeln sind. Der Präsident des Bundesausgleichsamts, der für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig ist, hat sich nach dem zwischen den beiden Delegationsführern ausgetauschten Briefwechsel bereit erklärt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit auf eine Anrechnung der schweizerischen Rentenleistung als Einkünfte bei den nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährten Kriegsschadenrenten voll oder teilweise verzichtet werden kann.

Eine nennenswerte Mehrbelastung des Ausgleichsfonds ist, wie bereits erwähnt, mit der Durchführung des Abkommens und der in dem Briefwechsel getroffenen Vereinbarungen nicht verbunden, weil der vom Abkommen erfaßte Personenkreis verhältnismäßig klein ist.

Da das Abkommen vom 26. August 1952 Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, bedarf das ergänzende Abkommen ebenfalls der Form eines Bundesgesetzes.

Bonn, den 23. Oktober 1963

Kuntscher

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1451 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Oktober 1963

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kuntscher

Vorsitzender und Berichterstatter